



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10.029/2-I 3/83

34

19.83

1983-10-25

frances

Dr. Klausgruber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird.

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

10. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Z e t t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
10.029/2-I 3/83

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird.

An das
Bundesministerium für Verkehr

W i e n

zu Z. EB 559/42-II/2-1983.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15.9.1983 beeckt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 4:

Diese Gesetzesstelle legt fest, daß die Bundesregierung die Bestellung zu widerrufen hat, wenn dies das betreffende Vorstandsmitglied verlangt, oder ein wichtiger Grund vorliegt. Daraus ist zu schließen, daß die Bundesregierung jedenfalls die Bestellung zu widerrufen hat, wenn dies das betreffende Vorstandsmitglied verlangt, unabhängig davon, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Ein derart weitgehendes Recht eines Vorstandsmitgliedes auf Widerruf der Bestellung entspricht nicht der Systematik des österreichischen Gesellschaftsrechts. So kann bei einer Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund vorzeitig sein Amt niederlegen (vgl. Kastner, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts⁴, 184). Wenn die Vor-

aussetzung eines wichtigen Grundes fehlt, bedarf die Niederlegung der Annahme durch den Aufsichtsrat (vgl. OGH GesRZ 1977, 143). Es besteht nämlich neben dem Interesse des Vorstandesmitglieds, daß die Bundesregierung die Bestellung nur bei einem wichtigen Grund zu widerrufen hat, ein Interesse der Österreichischen Bundesbahnen, daß die Bundesregierung die Bestellung nicht immer zu widerrufen hat, wenn dies das betreffende Vorstandesmitglied verlangt.

Es wird daher folgende Fassung des ersten Satzes des § 4 Abs. 4 vorgeschlagen:

"Die Bundesregierung hat die Bestellung zu widerufen, wenn ein wichtiger Grund, wie etwa grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt. Gleiches gilt auch dann, wenn aus einem für das Vorstandesmitglied wichtigen Grund der Widerruf von diesem verlangt wird."

10. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Z e t t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: